

Änderungsantrag

der Abgeordneten Richard Pitterle, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksachen 17/6804, 17/7950 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Der Geldwäschebeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Ist der Geldwäschebeauftragte Arbeitnehmer des Verpflichteten, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Verpflichteten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Verpflichteten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.“ ‘

Berlin, den 30. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zur gewissenhaften Aufgabenerledigung eines Geldwäschebeauftragten ist es erforderlich, diesen zur Erfüllung seiner Pflichten auch mit der dazu erforderlichen Konfliktfähigkeit auszustatten. Diese Konfliktfähigkeit ist gefährdet, wenn der als Arbeitnehmer beschäftigte Geldwäschebeauftragte in Fragen seiner Aufgabenwahrnehmung andere Auffassungen als die ihm vorgeordnete Geschäftsleitung vertritt. Um Dilemmata zwischen dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung einerseits und der an den Geldwäschebeauftragten delegierten Pflichten andererseits abzumildern, ist ein besonderer Kündigungsschutz ein probates Mittel. Die vorgeschlagene Formulierung ist dem § 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entlehnt, der einen entsprechenden Kündigungsschutz für den Immissionsschutzbeauftragten vorsieht.